

Num. XLIII.

Verordnung wegen Absteckung der Erde von den gemeinen und Feldwegen, von 1754.

Nachdem Illustrißimi Regentis Hochgräf. Gnaden mißfällig vernommen, gestalten der Polici. Ordnung Tit. 28. und denen hiernächst mehrmalen ergangenen Landesherrlichen Edicten zuwider, viele Untertanen sich unterstehen, an verschiedenen Orten die Erde sowol von gemeinen als Feldwegen abzustechen, auch wol gar tiefe Erdher auszuaraben, um das Erdreich auf ihre Ländereien zu fahren, mithin die Wege dadurch verderben und beeagen: so wird Namens Vorhochgedacht Sr. Hochgräf. Gnaden Drossen und Beamten auf dem Lande, wie auch Bürgermeister und Rätthen in denen Städten hierdurch alles Ernstes anbefohlen, dahin zu sehen, daß alles, was bishero darunter geschehen, nicht nur wiederum abgestellt, sondern auch dergleichen hinführo nicht weiter geschehe, die dawieder vorgehende Excessus aber zur Bruege gebracht werden, da dann die Excessisten jedesmal mit 5 Goldfl. oder nach Befunden mit Leibesstrafe belegt werden sollen. Wornach dieselbe zu achten. Signatum Detmold den 29 Jan. 1754. Gräf. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

Num. XLIV

Verordnung wegen Verschreibung der Güter an Soldaten, von 1754.

Nachdem Illustrißimi Regentis Hochgräf. Gnaden gnädigst verordnet, daß künftighin so wenig den Auerben derer Höfse, als sonst jemand, welcher in ein- oder ausländischen Kriegesdiensten sich befindet, die Güter verschrieben werden sollen, wenn sie nicht zuvorderst ihren Abschied vorgezeigt: so wird solches Drossen und Beamten zu N. hiermit bekant gemacht, um sich bei dergleichen Vorfällen darnach zu richten. Signatum Detmold den 21 Febr. 1754. Gräf. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

Num.



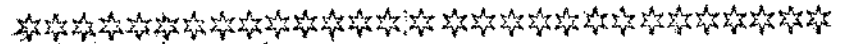
Num. XLV.

Verordnung wegen des Eichen-Holzes, von 1754.

Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Almeyden, Erb-Burggraf zu Netrecht u. Fügen hiermit zu wissen, demnach Wir mehrmalen unterthänigst berichtet worden, auch die Erfahrung es bezeuget, daß die Gchölze in Unserm Lande sowol überhaupt in merklichen Abgang gerathen, als insonderheit das Eichen-Holz sich allenthalben sehr vermindert, welches daher vornemlich entstehet, daß die mehrsten Hausleute, so mit Eichen-Holz versehen sind, dessen nützlichen und sparsamen Gebrauch entweder nicht recht einzurichten wissen, oder dasselbe ohne Unterscheid zum Brennen und Verkaufen abhauen, hingegen auch andere, denen die Erhaltung ihrer Höfse nicht sonderlich anliegt, fast verschwenderisch damit zu Werke gehen, und nur zu ihrer Zeit ein Stück Geldes daraus zu machen suchen; solcher Mißbrauch aber, und jene unachtsame Behandlung des Eichen-Holzes, ohnerachtet desfalls schon vor geraumen Jahren von Unserm löblichen Vorfahren ganz heilsame Verordnungen ergangen, dertalen hinwieder so weit überhand genommen, daß Wir nach dem auf letztem Landtage hierüber gefassten Entschlusse, solchem zum gemeinen Schaden und Verderb allerdings gereichenden, und mit der Zeit einen ohnehin fehlbaren Mangel solchen Holzes nach sich ziehenden Unwesen, den Lauf länger zu lassen, nicht gemeinet, sondern vielmehr Unser Landesherrlichen Obfsorge genüß, ein gebührendes Einsehen darin zu haben und dasselbe abzustellen Uns schuldig erachten: als haben Wir die vorerwähnte hierüber albereit außgelassene Landesherrliche Verordnungen hiermit innoviren wollen. Sehen und ordnen demnach, daß hinführo niemanden von denen contribuablen Hausleuten in Unserer Graffschaft erlaubet seyn solle, von dem ihm zugehörigen Eichen-Holze,

Holze, es stehe dasselbe an was Orte es wolle, eigenmächtig einen Baum zu fällen, unter was Vorwand auch dasselbe geschehen mögte, sondern ein jeder, der zu seiner Nothwendigkeit, und vornehmlich zu Erhaltung der Gebäude davon etwas gebrauchen müste, oder auch jemand anders zu eben solchem Gebrauche überlassen wolte, solches bei jeden Orts Beamten, und die Eigendehdrige auch zugleich bei ihren Gutsherren anzuzeigen, und dazu die Erlaubniß nachzusuchen, weniger nicht darüber einen gutsherrlichen Schein zuvor bei dem Amte zu produciren schuldig seyn, derjenige aber, so dawider handelt, jedesmal nachdrücklich, nachdem die ohne Erlaubniß gefällte Eiche beschaffen, mit 10 und mehr Goldgulden am Gohgericht bestrafet werden sol; wobei Wir gleichwohl zu denen Gutsherren Uns gnädigt versehen, daß sie die nachgesuchte Bewilligung ohne besondere erhebliche Ursache nicht versagen, noch selbige denen Untertanen beschwerlich machen, sondern ihnen den besagten Schein ohne langwierigen Aufenthalt und ohne Entgeld ertheilen; gestalt dann auch Unsern Drossen und Beamten hierdurch aufgegeben wird, daß sie die angezeigten Ursachen nicht nur wohl examiniren, und sodann nach Befinden, auch respective eingehändigtem gutsherrlichen Scheine auf die Anzahl der Bäume gleichfals einen schriftlichen Schein ohnentgeltlich ausgeben, sondern auch ob der vorgegebene Gebrauch wirklich erfolgt, sich erkundigen, forthin die ihnen nachgesetzte Amtdienere, Unterdigte und Bauerrichtere sogleich nach Publication dieses ernstlich anweisen, auf die Verbrechenere fleißige Acht zu haben, dieselben sofort beim Amte zum Bruch-Register einzubringen und darunter bei nachdrücklicher Geldstrafe und Verlust ihres Dienstes nichts verheelen, noch sonst auf einigerlei Weise hierunter mit jemanden zu conniviren. Wornach sich also ein jeder zu achten und für Schaden zu hüten hat. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 14 Octob. 1754.

Num.



Num. XLVI.

Verordnung wegen des Aufsehens zum Verschießen,
von 1754.

Demnach Illustrissimi Regentis Hochgräff. Gnaden mißfällig vernommen, daß wider den vorhin ergangenen Pödal-Verbot und dessen ohngeachtet öfters in denen Krügen und sonst, ohne vorher dazu erhaltene Erlaubniß, Sachen zum Verschießen aufgesetzt werden, und dann Hochgedachte Ihro Hochgräff. Gnaden über erwehntem Verbot stricte gehalten, mithin sowol diejenige, so das Aufsehen thun, als welche darum mitschießen, bestrafet wissen wollen: so wird auf specialen gnädigsten Befehl der Regierungsrath und Landgohgraf Lopp hierdurch committiret, bei denen abzuhalten den Gohgerichten mit Fleiß darnach zu forschen, ob jemand dergleichen Aufsehen oder Schießen gethan, und diejenigen, so dessen überführet werden, zu bestrafen oder nach Befinden zu denunciren, anbei denen Beamten anzudeuten, daß sie solcherlei Excesse künftighin gleichfals fleißig und ohnmachlässig einwringen sollen. Signaturum Detmold den 29 Octobr. 1754.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

Zweiter Theil.

S

Num.